

Neue Höchstpreise

für

Kalb- u. Schaf- (einschl. Heidschnucken-)fleisch

Nach Anhörung der städtischen Preisprüfungsstelle und mit Zustimmung des Herzoglichen Landesernährungsamts setzen wir folgende neue Kleinhandelshöchstpreise mit Wirkung vom Dienstag, den 17. d. Mts., ab fest:

A. Kalbfleisch:

	Pfund	
	mit Knochen	ohne Knochen
1. Bratfleisch (Rücken — einschl. Niere —, Keule und Leber) .	1,80 M	2,15 M
2. Kochfleisch (Brust, Nacken, Bog) .	1,40 "	1,70 "
3. Stückenfleisch	0,60 M	

B. Schaffleisch

(außer Heidschnuckenfleisch):

	Pfund	
	mit Knochen	ohne Knochen
1. Bratfleisch (Rücken, Keule) .	3,— M	3,60 M
2. Kochfleisch (Brust, Nacken, Bog) .	2,40 "	2,85 "
3. Abschlag	0,70 M	

C. Heidschnuckenfleisch:

	Pfund	
	mit Knochen	ohne Knochen
1. Bratfleisch (Rücken, Keule) .	2,— M	2,40 M
2. Kochfleisch (Brust, Nacken, Bog) .	1,60 "	1,90 "
3. Abschlag	0,60 M	

Zu A 1 und 2, B 1 und 2 und C 1 und 2:

Eingewachsene oder beigelegte Knochen dürfen nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtgewichts (= ein Viertel des Fleischgewichts) ausmachen.

Braunschweig, den 14. Juli 1917.

Der Stadtmagistrat.

Wagner.

Waisenhaus-Buchdruckerei, Braunschweig.

